

Organisationsstatut für die Deutsche Bundesbank¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Bank in gemeinsamer Verantwortung.
- (2) Der Vorstand berät den Präsidenten oder die Präsidentin der Deutschen Bundesbank in seiner / ihrer Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rats und des Erweiterten Rats.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern (Geschäftsverteilungsplan); ein solcher Beschluss soll nur bei Anwesenheit aller Mitglieder und kann nicht gegen die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin gefasst werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder übernehmen jeweils Eigenverantwortung für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche.
- (4) Die Verteilung der Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands setzen sich fortlaufend und rechtzeitig über alle wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorfälle in Kenntnis, um jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen.
- (5) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei vorübergehender Abwesenheit des zuständigen Vorstandsmitglieds dürfen

¹ Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 8. Mai 2002 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BBankG, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 17. September 2024.

grundlegende Entscheidungen und organisatorische Veränderungen nicht ohne zwingenden Grund von dem Vertreter veranlasst werden.

- (6) In Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Vorstandsmitglieder berühren, haben sich die betroffenen Vorstandsmitglieder abzustimmen. Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise allein handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für die Deutsche Bundesbank erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Das in diesem Fall betroffene, aber nicht beteiligte Vorstandsmitglied ist umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Plankostenrechnung und der Investitionsplan unterliegen der Beschlussfassung des Vorstands.

II. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 2

- (1) Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin der Deutschen Bundesbank statt. Der Vorstand tritt in der Regel in Abständen von einer Woche zusammen. Sitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern anzuberaumen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann verlangen, dass eine Angelegenheit, auch wenn sie nicht zu seinem Geschäftsbereich gehört, in einer Vorstandssitzung behandelt wird.
- (3) Beschlüsse über die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung und des Investitionsplans sollen nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 3

- (1) Der Vorstand berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin führt das Vorstandsmitglied mit der längsten Dienstzeit im Vorstand der Deutschen Bundesbank den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlussfassung durch schriftliche, telefonische oder technisch gleichwertige Stimmabgabe ist zulässig, es sei denn mindestens zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands kann nicht gegen den Präsidenten oder die Präsidentin entschieden werden.
- (5) Bei Beschlüssen des Vorstands in personellen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vorstands betreffen, wird geheim abgestimmt. Jedes Mitglied des Vorstands kann beantragen, auch über andere Angelegenheiten geheim abzustimmen.
- (6) Werden persönliche Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds beraten, so hat dieses Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme, nimmt jedoch an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

§ 4

Die vom Vorstand beschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands werden für den Vorstand von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Deutschen Bundesbank, in seinem oder ihrem Falle vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und jeweils einem weiteren vom Vorstand zu benennenden Mitglied unterzeichnet.

III. Ausschüsse

§ 5

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Beratung, Koordinierung und Entscheidungsvorbereitung einrichten.

IV. Zentralbereiche, Ressorts, andere Organisationseinheiten der Zentrale, Sonderfunktionen

§ 6

Die Zentralbereiche / Ressorts und andere, dem Vorstand unmittelbar unterstellte Organisationseinheiten der Zentrale sowie Sonderfunktionen sind für die Erfüllung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die dem Vorstand unmittelbar unterstellten Zentralbereiche / Ressorts und Organisationseinheiten berichten über das für sie zuständige Vorstandsmitglied oder, soweit für eine dem Vorstand unmittelbar unterstellte Organisationseinheit nicht ein einzelnes Vorstandsmitglied zuständig ist, über das Direktorat für Vorstandsangelegenheiten und Internationales an den Vorstand. Über die Errichtung dem Vorstand unmittelbar unterstellter Organisationseinheiten sowie von Sonderfunktionen, die direkt dem Vorstand unterstellt sind, beschließt der Vorstand.

V. Hauptverwaltungen und Filialen

§ 7

Die Hauptverwaltungen werden von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und sind für die Erfüllung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach dessen Vorgaben oder den Vorgaben des fachlich zuständigen Zentralbereichs / Ressorts verantwortlich. Sie berichten an den jeweils fachlich zuständigen Zentralbereich / das fachlich zuständige Ressort.

§ 8

Über die Errichtung und Schließung von Filialen beschließt der Vorstand. Die Filialen berichten an die übergeordnete Hauptverwaltung.

VI. Verschiedenes

§ 9

Im jährlichen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank sind die Gesamtbezüge der amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Vorstands bzw. des Direktoriums der Deutschen Bundesbank bzw. des Zentralbankrats und des Direktoriums der Bank deutscher Länder und der Vorstände der Landeszentralbanken einschließlich ihrer Hinterbliebenen in einer Summe anzugeben.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 10

Soweit in Rechtsvorschriften und Dienstvorschriften der Deutschen Bundesbank der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank, das Direktorium der Deutschen Bundesbank, die Präsidenten oder Präsidentinnen oder Vorstände der Landeszentralbanken genannt sind, tritt an ihre Stelle der Vorstand.